

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band I.

N^{ro}. 11.

Samstag, den 6. März 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend das vom Kanton Luzern zur Bundesreserve zu stellende Infanterie-Kontingent.

(Vom 2. Februar 1852.)

Tit!

Mittels Eingabe vom 15. November 1851 haben Schultheiss und Regierungsrath des hohen Standes Luzern an die hohe Bundesversammlung das Gesuch gestellt, in dem Bundesgesetze vom 27. August 1851, betreffend die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, eine Modification bezüglich des Infanteriekontingents des Kantons Luzern zur Bundesreserve eintreten zu lassen.

Laut Art. 2 des erwähnten Gesetzes sollte nämlich der Kanton Luzern zur Bundesreserve an Infanterie stellen:

zu den Bataillonsstäben	54 Mann,
zu 15 Kompagnien à 99 und 100 Mann	1486 "

zusammen 1540 Mann,

welche in 2 Bataillone zu 6 Kompagnien und in 1 Halbbataillon zu 3 Kompagnien eingetheilt werden sollen.

In den Wünschen der dortigen Regierung liege es nun, daß Luzern der Lieferung dieses Halbbataillons in dem Sinne entbunden werden möchte, daß gedachter Kanton dagegen jene 1540 Mann in zwei Bataillonen zu sechs Kompagnien (zusammen 12 Kompagnien) à 125 und 126 Mann zu stellen hätte.

In diesem Falle würde sich obige Mannschaft folgendermaßen vertheilen:

auf 2 Bataillonsstäbe à 19 Mann .	38 Mann,
auf 10 Kompagnien à 125 Mann .	1250 "
auf 2 Kompagnien à 126 Mann .	252 "

zusammen wie oben 1540 Mann.

Durch diese Abänderung würde dem Kanton Luzern in personeller und materieller Hinsicht eine Erleichterung zu Theil werden.

In ersterer Beziehung hätte Luzern keinen Stab für das Halbbataillon aufzustellen und überhaupt weniger Offiziere und Unteroffiziere, an denen der dortige Kanton leider eben nicht Ueberfluß habe, zu liefern.

In materieller Hinsicht würde Luzern entbunden: der Stellung von 2 Halbkaissons (1 in die Linie, 1 in die Divisionsparke) und eines Bataillonsfourgons, nebst der dazu nöthigen Bespannung; — ferner der Anschaffung von Trommeln und Trompeten u. s. w. für das Halbbataillon.

Da die Regierung von Luzern in der Beglaubigung gestanden habe, es liege in den, den Artikeln 2 und 3 des eingangserwähnten Bundesgesetzes angehängten Bemerkungen, so wie in dem Art. 7 desselben eine Ermächtigung für den Bundesrath, in Betreff der Organisation und Eintheilung der Infanterie die angemessenen Verfügungen treffen zu können, so habe sich dieselbe, mit Schreiben vom 26. November, an den Bundesrath mit dem Gesuche um Gewährung der erwähnten Modifikation gewendet.

In seiner Antwort vom 2. Dezember gleichen Jahres habe der Bundesrath zugegeben, daß die von Luzern gewünschte Abänderung dem Bundesheere keinen Eintrag thun würde, dabei aber unter Aeußerung seines Bedauerns erklärt, daß er nicht befugt sei, den fraglichen Wünschen zu entsprechen.

Hierdurch werde die Regierung von Luzern veranlaßt, diese Angelegenheit der hohen Bundesversammlung vorzulegen und dieselbe dringend zu ersuchen, durch Abänderung der betreffenden Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesgesetzes dem Stände Luzern die dargestellte Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

In Folge dieser Eingabe wurde unterm 23. Dezember v. J. das gedachte Ansuchen von den beiden gesetzgebenden Räten erheblich erklärt in dem Sinne, daß es dem Bundesrathe zur Vorlegung eines die Mannschafstscala in obigem Sinne modifizirenden Gesetzentwurfs überwiesen werde.

Diesem Auftrage nachkommend, hat der Bundesrath die Ehre, der hohen Bundesversammlung hiermit einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen, dessen Inhalt der Natur der Sache nach so einfach ist, daß

eine weitere Erläuterung wol als überflüssig erscheinen dürfte.

Außer den im Gesetzentwurfe bezeichneten Veränderungen sind noch mehrere andere Modifikationen in den Zahlenangaben verschiedener Tabellen des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 anzubringen. Allein da dieselben bloße Konsequenzen der im gedachten Gesetzentwurfe ausgesprochenen Hauptbestimmungen sind, so eignen sie sich einzig zur Aufnahme in das seiner Zeit zu erlassende Vollziehungsdekret.

Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. Februar 1852.)

Vortrag des eidgenössischen Post- und Baudepartements,
betreffend das Washington-Denkmal.

Unterm 20. April v. J. wurde dem Post- und Baudepartement vom Bundesrathe, auf den Bericht des Herrn Konsul Wanner aus Havre hin, die Wahl eines Steinblokes für das Washington-Denkmal und die damit verbundenen Erkundigungen und Sammlungen von Mineralien überwiesen. Zu gleicher Zeit wurden dem Depar-

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend das vom Kanton Luzern zur Bundesreserve zu stellende Infanterie-Kontingent. (Vom 2. Februar 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1852
Date	
Data	
Seite	173-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 835

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.